

**Satzung
des Handballverbandes Niederrhein e.V.**

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Verbandsgebiet, Gliederung

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Nachfolge
- § 9 Ehrenmitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Mitgliedsbeiträge

IV. Die Organe

- § 13 Organe des HVN

V. Der Verbandstag (VT)

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Termin
- § 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Stimmrecht
- § 20 Wahlen
- § 21 Anträge
- § 22 Beschlüsse
- § 23 Außerordentlicher Verbandstag
- § 24 Kosten des Verbandstages

VI. Die Präsidien

- § 25 Das Erweiterte Präsidium (EP)
- § 26 Das Präsidium

VII. Die Verbandsjugend

- § 27 Allgemeines
- § 28 Der Jugendtag
- § 29 Der Jugendausschuss

VIII. Die technische Kommission

- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Aufgaben

IX. Das Rechtswesen

- § 32 Der Vizepräsident Recht
- § 33 Die Rechtsinstanzen

X. Ehrungen

- § 34 Ehrungen des HVN

XI. Schlussbestimmungen

- § 35 Ehrenamtlichkeit, Amtsdauer
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Amtliche Bekanntmachungen
- § 38 Auflösung des Verbandes
- § 39 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballverband Niederrhein e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 3763 eingetragener Verein. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Seine Farben sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HVN pflegt und fördert den Sport - insbesondere den Handballsport - als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe.
2. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, so u. a.
 - die Vertretung der Interessen des Handballsports, soweit sie über den Rahmen eines angeschlossenen Handballkreises hinausgehen;
 - die Regelung des über den Bereich der angeschlossenen Handballkreise hinausgehenden Spielbetriebs, insbesondere der Spielklassen des HVN, sowie die Austragung der Meisterschaften des HVN, Pokalspiele sonstigen Wettbewerbe;
 - die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen;
 - die Regelung und Entscheidungen von Rechtsangelegenheiten des Sports;
 - die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb, insbesondere gegenüber den Medien.
3. Der HVN ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.
4. Der HVN verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der HVN beachtet die von nationalen und internationalen Organisationen des Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.
5. Die Ämter im HVN sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HVN dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Verbandes engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Übrigen haben die unter (4) genannten Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw...
6. Vom Erweiterten Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der HVN ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig.
2. Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB) und des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) an.
3. Für den HVN, seine Mitglieder sowie die den Kreisen angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten deshalb einheitlich und verbindlich:
 - die Satzung des DHB, die Satzung des WHV und diese Satzung;
 - Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Ordnung und die §§ 15 und 16 der Jugendordnung des DHB sowie die zu diesen Ordnungen beschlossenen Zusatzbestimmungen des WHV;
 - Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Geschäftsordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung und die Werberichtlinien des WHV;
 - Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des HVN.
4. Soweit Satzungen und Ordnungen des DHB und des WHV Bestimmungen enthalten, die den HVN ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des HVN.
5. Wenn Kreise, Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Satzungen des DHB, des WHV und des HVN oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u. a.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Verhängung von Strafen
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Doping im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - Geldstrafen bis zu 5.000 €
 - Spielverlust
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit;
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000 €;
 - c) Anordnung der Maßnahmen
 - Spielaufsicht
 - Spielwiederholung;
 - d) Verpflichtung zur Zahlung

insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
6. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DHB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom HVN auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle

Streitigkeiten werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges – auch im Hinblick auf den einstweiligen Rechtsschutz – gem. § 51 (1) der Satzung des DHB durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB anzuerkennen und umzusetzen.

7. Die Kreise und Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.
8. Der Vizepräsident Finanzen kann Kreisen und Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVN nicht fristgerecht nachkommen, nach vorangegangener Mahnung eine erneute schriftliche Zahlungsfrist setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren sowie Geldstrafen androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; die angedrohte Geldstrafe wird mit fruchtlosem Ablauf der Frist fällig. Die Sperre endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.

§ 5 Verbandsgebiet und Gliederung

1. Das Verbandsgebiet des HVN umfasst die räumlichen Bereiche der angeschlossenen Handballkreise (HK)
 1. Düsseldorf
 2. Wuppertal-Niederberg
 3. Bergischer Handballkreis
 4. Rhein-Ruhr
 5. Wesel
 6. Krefeld-Grenzland
 7. Mönchengladbach
 8. Essen
2. Die Kreise sind rechtlich selbständig. Sie sollen sich in Form eingetragener Vereine selbst organisieren.
3. Es ist Aufgabe der Kreise, ihre Gebiete zu gliedern und die Zugehörigkeit der Handball spielenden Vereine zu bestimmen. Die Vereine sollen entsprechend ihrem Sitz den Kreisen zugeordnet werden. Kommt es bei Streitigkeiten über die Gliederung der Kreisgebiete oder über die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Kreis nicht zu einer Einigung zwischen den beteiligten Kreisen, entscheidet über Gebietsgliederung oder die Zugehörigkeit eines Vereins auf Antrag eines Kreises das Erweiterte Präsidium des HVN; dessen Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
4. Der Wechsel eines Kreises zu einem anderen Handballverband im Bereich des WHV ist nur möglich, soweit das Kreisgebiet an das Gebiet dieses Handballverbandes unmittelbar angrenzt. Ein Ausscheiden aus dem Verbandsgebiet des WHV ist ausgeschlossen. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums des HVN.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der HVN hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind – als geborene Mitglieder - die acht Handballkreise:
 1. Düsseldorf
 2. Wuppertal-Niederberg
 3. Bergischer Handballkreis
 4. Rhein-Ruhr
 5. Wesel
 6. Krefeld-Grenzland
 7. Mönchengladbach
 8. Essen

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Ehrenmitglieder sind die in § 9 Genannten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Handballkreises.
2. Der Austritt aus dem HVN ist nur zum Ende eines im § 8 der DHB Spielordnung festgelegten Spieljahres möglich. Er muss spätestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidenten des HVN erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem HVN ausgeschlossen werden, wenn er
 - seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht erfüllt,
 - seine Verbindlichkeiten gegenüber dem HVN, dem WHV oder dem DHB trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
 - in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt, die Gemeinnützigkeit entzogen bekommt.
4. Abmahnung und Androhung des Ausschlusses erfolgen durch das Präsidium. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Präsidiums das Erweiterte Präsidium. Der Ausschluss wird im Falle seiner Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Nachfolge

Erlischt die Mitgliedschaft eines Handballkreises durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss, so kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets ganz oder teilweise einem bestehenden Mitgliedkreis übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Erweiterte Präsidium.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Handballsport im HVN verdient gemacht haben, kann vom Verbandstag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Ehemalige Vorsitzende des HVN können auf Antrag des Erweiterten Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen. Ehrenpräsidenten haben ein Teilnahmerecht im Erweiterten Präsidium. Ehrenpräsidenten als auch Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Handballkreise regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Durchführung, Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den DHB, den WHV und den HVN vorbehalten und einheitlich geregelt sind.
2. Die Handballkreise sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVN teilzunehmen, Anträge zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mitzuwirken.

3. Die Mitgliedsvereine der Kreise sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des HVN teilzunehmen.
4. Sie sind im Rahmen der dem HVN zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an dessen Fördermaßnahmen zu beteiligen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVN sowie den Beschlüssen der Organe des DHB, des WHV und des HVN Folge zu leisten,
- Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB, des WHV und des HVN zu befolgen und im eigenen Kreisgebiet zu vollstrecken,
- im Falle nicht ausreichender Eigenmittel des HVN die vom Verbandstag beschlossenen Abgaben zu leisten,
- amtliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen des HVN auf Beschluss des Präsidiums oder einer Rechtsinstanz des HVN zu veröffentlichen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Von allen am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften werden Meldegelder erhoben. Die Höhe der Meldegelder setzt das Präsidium vor Beginn eines jeden Spieljahres fest.

IV. Die Organe

§ 13 Organe, Kommissionen und Ausschüsse des HVN

1. Die Organe des HVN sind:
 - der Verbandstag (HVN-Tag)
 - das Erweiterte Präsidium (EP)
 - das Präsidium
 - der Jugendtag (JT)
2. Die Kommissionen und Ausschüsse des HVN sind:
 - die technische Kommission (TK)
 - der Jugendausschuss (JA)
3. Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des EP gebildet werden.

V. Der Verbandstag

§ 14 Aufgaben

1. Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HVN zu, außer in Verfahrenssachen seiner Rechtsinstanzen. Der Beschlussfassung des Verbandstags unterliegen
 - a) die Wahl
 - des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses, welcher mit der Wahl durch den Jugendtag dem Vorstand angehört,
 - der Technischen Kommission (TK), mit Ausnahme der vom Präsidium zu berufenen Mitglieder
 - der Mitglieder des Landesspruchsausschusses (LSA)
 - b) die Wahl der Kassenprüfer

- c) der Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
 - e) die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1a
 - f) die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Handballkreise
- dem Erweiterten Präsidium
- der Technischen Kommission
- den Mitgliedern des Landesspruchausschusses
- den Kassenprüfern
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 16 Termin

Der Verbandstag findet alle drei Jahre spätestens zwei Monate vor dem WHV-Tag statt. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher bekannt zu geben.

§ 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

1. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss des Verbandstags ausgeschlossen werden.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestimmung des Protokollführers sowie die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstags, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Mitgliedern zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte des Präsidiums und der Mitarbeiter
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Anträge auf Satzungsänderungen
6. Wahl des Versammlungsleiters
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastungen
9. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission und des Landesspruchausschusses
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Anträge zu den Satzungen und Ordnungen des DHB und WHV
12. Sonstige Anträge
13. Genehmigung des Haushaltsplans
14. Verschiedenes

§ 19 Stimmrecht

1. Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht
 - a) die Handballkreise für je angefangene fünfzig zum Zeitpunkt der Einberufung des Verbandstags an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften
je eine Stimme
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
je eine Stimme
 - c) die Mitglieder der Technischen Kommission
je eine Stimme
 - d) die Mitglieder des Landesspruchausschusses
je eine Stimme
2. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Technischen Kommission - ausgenommen sind die Vorsitzenden der Handballkreise, der Vorsitzende des Jugendausschusses, der Jungen- und der Mädchenwart – und des Landesspruchausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Erst nach erfolgter Wahl des gesamten Präsidiums haben seine Mitglieder das Stimmrecht. Das gleiche gilt hinsichtlich
 - der Wahl sämtlicher Mitglieder der Technischen Kommission
 - der Wahl der sämtlicher Mitglieder des Landesspruchausschusses.

§ 20 Wahlen

1. Wählbar sind volljährige Mitglieder verbandsangehöriger Vereine, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Ausgenommen sind Personen, denen zum Zeitpunkt des Wahlganges durch Entscheid einer Rechtsinstanz die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände aberkannt worden ist.
2. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch von dem jeweils zuständigen Kreisvorsitzenden oder dem Präsidenten des HVN auf dem Verbandstag mündlich abgegeben werden.
3. Als Kassenprüfer dürfen nur gewählt werden, wer kein Amt auf HVN-Ebene ausübt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, jedoch dürfen nicht beide Kassenprüfer gleichzeitig wiedergewählt werden.
4. Angestellte der übergeordneten Verbände, des HVN und seiner Kreise sind nicht wählbar.
5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstags widerspricht.
6. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 21 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können gestellt werden
 - a) vom Präsidium
 - b) vom Erweiterten Präsidium
 - c) von den Kreisen

d) vom HVN-Jugendtag.

2. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag bis zur abschließenden Abstimmung über den ursprünglichen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
3. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstags beim Präsidium schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
4. Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium können jederzeit bis zu Beginn des Verbandstags Anträge einbringen, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen.
5. Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 22 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstags. Diese Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.
3. Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Verbandstags ist von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführers eine Niederschrift zu erstellen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen
 - a) wenn der Präsident und Vizepräsident ausscheiden oder
 - b) wenn dies unter Angabe der Gründe
 - vom Erweiterten Präsidium mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder
 - von mindestens 3 Handballkreisen
 verlangt wird.
3. Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Präsidium stattfinden.

§ 24 Kosten des Verbandstags

Die Kosten des Verbandstags tragen die Kreise für ihre Delegierten, der HVN für die übrigen Teilnehmer.

VI. Die Präsidien

§ 25 Das Erweiterte Präsidium (EP)

1. Dem Erweiterten Präsidium des HVN gehören an
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter
 - c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

2. Das Erweiterte Präsidium ist mit 2/3 seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Präsidium angehören müssen, beschlussfähig. Das Präsidium ist berechtigt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums herbeizuführen.
3. Das Erweiterte Präsidium berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
4. Das Erweiterte Präsidium schlägt dem Verbandstag die zu ernennenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder vor. Er entscheidet über Ehrungsanträge an den DHB und den WHV.
5. Das Erweiterte Präsidium benennt dem Verbandstag des WHV den von diesem zu wählenden Beisitzer des HVN für das Verbandsgericht des WHV.
6. Für die zwischen den Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums. – ausgenommen der Präsident und Vizepräsident - kann das Erweiterte Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.
7. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums.
8. Das Erweiterte Präsidium ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

§ 26 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Vizepräsident Finanzen
 - d) der Vizepräsident Recht
 - e) der Vorsitzende der Technischen Kommission
 - f) der Vorsitzende des Jugendausschusses.
2. Das Präsidium ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVN. Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen, wovon je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Haftung des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Das Präsidium beruft den Schulsportreferenten, den Verbandslehrwart, die Verbandsjugendtrainer, den Schiedsrichterlehrwart und die Staffelleiter aller HVN-Spielklassen sowie weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer oder auf Zeit.
5. Das Präsidium ist berechtigt, allen Instanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbands e.V. (WHV) und des Handballverbands Niederrhein e.V. (HVN) entgegenstehen.
Er ist ferner berechtigt, gewählte und berufene Mitglieder bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des HVN von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden; gewählte Mitglieder jedoch nur dann, wenn deswegen gegen sie ein Rechtsverfahren eingeleitet ist.
6. Für die zwischen den Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder der TK und der Rechtsinstanzen sowie für sonstige Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.
7. Das Präsidium übt das Gnadenrecht nach § 34 der Rechtsordnung DHB in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des HVN oder der Kreise rechtskräftig entschieden worden sind.

VII. Die Verbandsjugend

§ 27 Allgemeines

1. Für die Jugendarbeit und deren Organisation gilt die Jugendordnung des WHV in sinngemäßer Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Organe der Jugend im HVN sind
 - a) der Jugendtag (JT)
 - b) der Jugendausschuss (JA).

§ 28 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im HVN.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an
 - a) die Delegierten der Kreise (für je angefangene 100 zum Zeitpunkt der Einberufung des Jugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften je 1 Delegierter),
 - b) die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - c) die Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Kreise, die Jungen- und die Mädchenwarte der Kreise, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Jugendausschusses sind,
 - d) der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend der Kreise, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Jugendausschusses sind.
3. Der Jugendtag wird vom Präsidium einberufen. Ordentliche Jugendtage finden alle 3 Jahre spätestens 2 Monate vor dem Verbandstag statt.
4. Außerordentliche Jugendtage können vom Präsidium einberufen werden, wenn der Jugendausschuss dies unter Angaben der Gründe mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Auf die Abwicklung der Jugendtage sind die Vorschriften aus den §§ 17, 18 und 20 bis 22 der Satzung analog anzuwenden. Anträge zum Jugendtag können auch vom Jugendausschuss eingebracht werden.
6. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des HVN-Jungenwartes und des HVN-Mädchenwartes,
 - b) Entlastung des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des HVN-Jungenwartes und des HVN-Mädchenwartes,
 - c) Wahl des HVN-Jungenwartes und des HVN-Mädchenwartes,
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Wahl der Vertreter zum WHV-Jugendtag.

§ 29 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - b) der HVN-Jungenwart
 - c) der HVN-Mädchenwart
 - d) der Schulsportreferent
 - e) die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend im HVN
 - f) je Kreis der Jungenwart **und** Mädchenwart, oder ersatzweise der JA-Vorsitzende **für einen** dieser Funktionsinhaber

Der Vorsitzende des Jugendausschusses lädt bei Bedarf die Staffelleiter und weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen ein.

2. Die beiden Sprecher der Jugend im HVN werden von den Sprechern der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend der Kreise gemeinsam gewählt. Wählbar ist, wer zu

diesem Zeitpunkt mindestens 14 Jahre und höchstens 21 Jahre alt ist. Die Wahl findet anlässlich des HVN-Jugenttages unmittelbar vor dessen Beginn statt.

3. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Jugendtages und die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich.

Er beschließt den Modus und die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der HVN-Jugendklassen und für die HVN-Jugendmeisterschaften.

4. Dem Jugendausschuss obliegt ferner im Jugendbereich die Vorbereitung und Durchführung

- a) des Spielbetriebes
- b) der Lehrgänge und Sichtungungsveranstaltungen
- c) der Jugendbegegnungen
- d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.

Er kann diese Aufgaben Einzelnen seiner Mitglieder zur Erledigung zuweisen.

5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit der Technischen Kommission.

VIII. Die technische Kommission (TK)

§ 30 Zusammensetzung

1. Der technischen Kommission gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Männerspielwart
 - c) der Frauenspielwart
 - d) der Jungenwart
 - e) der Mädchenwart
 - f) der Schiedsrichterwart
 - g) der Verbandslehrwart
 - h) der Referent für Freizeit und Breitensport.
2. Die Technische Kommission wählt den Vertreter des Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
3. Der TK-Vorsitzende lädt bei Bedarf die Staffelleiter und weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen ein.

§ 31 Aufgaben

1. Der Technischen Kommission obliegen
 - a) die Planung und Durchführung der vom HVN veranstalteten Spiele und Wettbewerbe
 - b) die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter
 - c) die Förderung des Leistungs- und Breitensports
 - d) die Aus- und Weiterbildung der Trainer
 - e) die Koordinierung der Tätigkeiten ihrer Mitglieder.
2. Die Aufgaben der Mitglieder der Technischen Kommission ergeben sich aus ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen.
3. Für den Jugendbereich erfüllt die Technische Kommission ihre Aufgabe in Abstimmung mit dem Jugendausschuss.

IX. Rechtswesen

§ 32 Der Vizepräsident Recht

1. Dem Vizepräsidenten Recht des HVN obliegen
 - a) die Beratung der Organe des Verbandes in Rechtsfragen
 - b) die Beratung der Mitglieder des Verbandes in Sportrechtsfragen
 - c) die Aus- und Fortbildung der im Rechtswesen tätigen Personen
 - d) die Organisation des Rechtswesens.
2. Der Vizepräsident Recht hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Er kann aber an den Verfahren vor den Rechtsinstanzen teilnehmen, falls dies im Interesse des HVN geboten erscheint.

§ 33 Die Rechtsinstanzen

1. Die Rechtsprechung im Bereich des HVN wird von unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen ausgeübt.
2. Rechtsinstanzen im HVN sind
 - a) der Landesspruchausschuss (LSA); er setzt sich zusammen aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und 8 Beisitzern, die den verschiedenen Kreisen im HVN angehören müssen;
 - b) die Kreisspruchausschüsse (KSA) der Kreise im HVN, deren Vorsitzende und Beisitzer im Kreis gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Rechtsinstanzen richtet sich nach der Rechtsordnung (RO) des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, WHV und HVN.
Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen sind in § 17 RO DHB und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
4. Die Spruchausschüsse entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung im Einzelfall entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
5. Der LSA-Vorsitzende – soweit gehindert der Vizepräsident Recht – benennt im Verhinderungsfall einen Beisitzer oder einen anderen geeigneten Mitarbeiter zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

X. Ehrungen

§ 34 Ehrungen des HVN

Verdiente Mitglieder des Verbandes können geehrt werden. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 35 Ehrenamtlichkeit, Amtsdauer

Alle in ein Amt des HVN gewählten und berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen nicht auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Vergütung gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung zusteht. Die Amtszeit dauert regelmäßig bis zum nächsten Verbandstag, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder aus in der Satzung genannten Gründen endet.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 37 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Verbandes müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan des HVN veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes können auch in elektronischen Medien mit Rechtswirkung veröffentlicht werden.

§ 38 Auflösung des Verbandes

1. Der Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen.
2. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des HVN muss in der bei der Einberufung des Verbandstages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Ausschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.
3. Die Auflösung muss vom Verbandstag mit den Stimmen von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen werden.
4. Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Westdeutschen Handballverband e. V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 39 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aktenzeichen VR 3763 vom 02.08.2013.

Düsseldorf,

Handballverband Niederrhein e.V.

Ernst Wittgens

Karl-Hermann Lauterbach